



Datenschutzstelle, Postfach 156, 6301 Zug

T direkt 041 728 31 87  
rene.huber@allg.zg.ch  
Zug, 21. Dezember 2009 HREE

## **Merkblatt Sperrung der Bekanntgabe von Daten**

Das Datenschutzgesetz des Kantons Zug [DSG, BGS 157.1] ist am 09. Dezember 2000 in Kraft getreten. Bezüglich der Sperrung der Bekanntgabe von Daten ist § 9 DSG massgeblich.

Der Wortlaut von § 9 DSG:

### § 9

#### *Sperrung der Bekanntgabe*

<sup>1</sup> Eine betroffene Person kann voraussetzungslos vom Organ verlangen, dass Daten nur an Organe bekanntgegeben werden dürfen.

<sup>2</sup> Die Sperrung wird nach Eintreffen des Gesuches sofort wirksam. Das Gesuch muss schriftlich erfolgen und sich auf bestimmte zu sperrende Datensammlungen beziehen. Die Sperrung ist schriftlich zu bestätigen.

<sup>3</sup> Das Organ verweigert die Sperrung oder hebt sie auf, wenn

- a) eine Rechtspflicht zur Bekanntgabe besteht oder
- b) die oder der Dritte glaubhaft macht, dass sie oder er dadurch behindert wird, schutzwürdige Ansprüche gegenüber der betroffenen Person geltend zu machen. Der betroffenen Person ist vorher wenn möglich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### **Wichtige Hinweise zur Sperrung:**

Eine Datensperre entfaltet demnach nur Wirkung gegenüber einer möglichen Datenbekanntgabe an *Privatpersonen*; gegenüber anderen Verwaltungsstellen jedoch *nicht* [§ 9 Abs. 1 DSG].

Private erhalten jedoch in der Regel von der Verwaltung ohnehin *keinerlei* Auskünfte über Daten von *anderen* Privaten. Es gibt dazu grundsätzlich nur die beiden Ausnahmen *Einwohnerkontrolle* und *Strassenverkehrsamt*.

Beispiel: Sperrt man seine Daten bei der Einwohnerkontrolle oder beim Strassenverkehrsamt, so erhält ein Privater grundsätzlich keine Auskunft über die Daten einer anderen Privatperson [bei gesperrten Daten erhält man auf die Anfrage beim Strassenverkehrsamt «Wem gehört das

Fahrzeug ‹ZG XYZ›» keine Auskunft]. Eine Behörde, die für die Erfüllung ihrer Arbeit hingegen auf die Daten der Einwohnerkontrolle angewiesen ist, jedoch schon [z.B. Polizei].

Das Gesuch um Sperrung von Daten muss *schriftlich* – E-Mail gilt übrigens aus Sicherheitsgründen *nicht* als schriftlich – bei derjenigen Behörde eingereicht werden, bei welcher die Daten bearbeitet werden [Hinweis: somit *nicht* beim Datenschutzbeauftragten]. Eine Begründung für die Sperrung ist *nicht* notwendig.

Demnach: beim *Strassenverkehrsamt* [Strassenverkehrsamt des Kantons Zug, Hinterbergstrasse 41, 6312 Steinhausen] bzw. der entsprechenden *Einwohnergemeinde*, in der man angemeldet ist.

#### **Zudem ist zu beachten ...**

Das Datenschutzgesetz bezieht sich übrigens *nicht* auf die öffentlichen Register des Privatverkehrs wie: Grundbuch, Handelsregister, Betreibungsregister, Schiffs- und Luftfahrzeugsregister etc. [vgl. § 3 Abs. 2 Bst. c DSG] Diese Daten können folglich auch *nicht* gesperrt werden.

Das seit dem 01. Januar 2001 in Kraft stehende Zuger Steuergesetz hat übrigens die Einsicht von Privaten ins Steuerregister abgeschafft. Eine Sperrung der Daten bei der Steuerbehörde ist demnach *unnötig*.

Das Datenschutzgesetz ist – neben vielen anderen Informationen – im Internet veröffentlicht:

**[www.datenschutz-zug.ch](http://www.datenschutz-zug.ch)**

Finden Sie dort die gewünschten Informationen nicht, so steht Ihnen der Datenschutzbeauftragte für Fragen gerne zur Verfügung.

Der Datenschutzbeauftragte des Kantons Zug

Dr. René Huber